

Satzung der Wau Holland Stiftung

Präambel

Die Stiftung führt das couragierte Wirken Wau Hollands (Herwart Holland-Moritz) gegen totalitäre Strukturen und für bedingungslose Durchsetzung der Menschenrechte fort, um das friedliche Zusammenleben der Völker zu stärken.

Dazu fördert die Stiftung globale Informationsfreiheit und informationelle Selbstbestimmung.

Zweck der Stiftung ist es, das aufklärerische Gedankengut von Wau Holland zu archivieren und fortzuführen sowie der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Sie fördert den weltweiten wissenschaftlichen Diskurs durch Konferenzen und die Verbreitung von wissenschaftlichen Materialien.

Sie unterstützt im Sinne der Informationsfreiheit insbesondere die Verbreitung von Materialien zu wissenschaftlichen Zwecken, die sonst der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen würden, durch technische und juristische Maßnahmen.

Die Stiftung sieht sich als gemeinnützige Fördereinrichtung, die verantwortlichen Menschen und Organisationen die Möglichkeit gibt, sich für die Ziele der Stiftung zu engagieren. Mäzenatische Zuwendungen werden in ihr gebündelt und zur Verwirklichung der Stiftungsaufgaben eingesetzt.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Wau Holland Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Hamburg.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, von Kultur, Wissenschaft und Forschung, von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie der Hilfe für politisch Verfolgte, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Kampagnen, Aktionen und Projekte in den Bereichen:

a) Volks- und Berufsbildung:

- Die Stiftung setzt sich für das Recht ein, sich frei und ohne Angst vor Verfolgung zu äußern, Materialien von öffentlichem Belang zu verbreiten und sich ungehindert zu informieren.
- Die Stiftung unterstützt die systematische Erschließung von Sachverhalten durch elektronische Veröffentlichungen z.B. in Form von Enzyklopädien die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- Die Stiftung führt eigene Bildungsveranstaltungen durch und beteiligt sich an entsprechenden Projekten Dritter, insbesondere im Bereich der AlphaBITisierung und durch Entwicklung und Verbreitung von OpenSource-Programmen (quelloffener Software).
- Die Stiftung initiiert und/oder beteiligt sich an internationalen Konferenzen zur Wissensvermittlung.
- Die Stiftung vergibt auf Antrag Zuschüsse für Teilnahmegebühren und Reisekosten von Bildungsangeboten, um Bedürftigen die Teilnahme an Bildungsangeboten zu ermöglichen.
- Die Stiftung zeigt durch Vorträge, Presse- und Medienarbeit die Zusammenhänge, Gefahren und Chancen technischer und gesellschaftlich-politischer Entwicklungen auf und analysiert ihre Bedeutung für gesellschaftspolitische Veränderungen.

b) Kultur:

- Die Stiftung archiviert das gesamte hinterlassene Gedankengut von Wau Holland (Herwart Holland-Moritz) und macht es der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich.
- Die Stiftung sammelt und dokumentiert in ihrem Archiv außerdem Dokumente zur Geschichte der vernetzten Kommunikation sowie Zeugnisse des aktuellen Zeitgeschehens und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.
- Die Stiftung unterstützt museale Projekte der neueren Mediengeschichte und Aktionskunst, die ihre Gestaltungsideen mit Computertechnik umsetzt oder verbreitet.

c) Wissenschaft und Forschung:

- Die Stiftung fördert die weltweite Wissenschaftskommunikation, Informationsfreiheit und Zivilcourage von Forschenden.
- Die Stiftung unterstützt im Sinne der Informationsfreiheit insbesondere die Verbreitung von Materialien zu wissenschaftlichen Zwecken durch technische und juristische Maßnahmen; technische Maßnahmen umfassen die digitale Erfassung, Indizierung, Durchsuchbarkeit und strukturierte öffentlich verfügbare Archivierung, sind aber nicht darauf beschränkt; geeignete juristische Maßnahmen sind etwa Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bzw. vergleichbaren Gesetzen anderer Länder (Freedom of Information Act etc) oder zur Abwehr von Urheberrechtsansprüchen bei Materialien von öffentlichem Interesse sowie artverwandte Bereiche.
- Die Stiftung fördert wissenschaftliches Arbeiten im Bereich neuerer Technik- und Mediengeschichte, die Erforschung des Zusammenhangs gesellschaftlicher Entwicklungen und Kommunikationsmedien und Forschungsprojekte, welche die Vertraulichkeit und informationelle Selbstbestimmung im Netz stärken, etwa durch finanzielle Zuschüsse, Durchführung von Veranstaltung oder Vernetzung der Forschenden.

d) Verbraucherschutz und Verbraucherberatung:

- Die Stiftung unterstützt den Verbraucherschutz und die Verbraucherberatung in den Bereichen Datensicherheit, informationelle Selbstbestimmung und elektronische Kommunikation durch Materialien, Gutachten, Beratung und Lobbyarbeit.
- Die Stiftung arbeitet mit Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen zusammen, um die Transparenz öffentlichen Handelns zu verbessern und die Gefahren, Risiken und Chancen von Informations- und Kommunikationstechniken abzuschätzen und aufzuzeigen.

e) Hilfe für politisch Verfolgte:

- Die Stiftung unterstützt Menschen, die wegen einer politischen Überzeugung oder Handlung ausgegrenzt oder verfolgt werden, indem sie ihre Notlage individuell durch angemessene Maßnahmen wie finanzielle Unterstützung oder unentgeltliche Unterbringung und Vermittlung von gemeinwohlorientierten Tätigkeiten, zu lindern oder beseitigen hilft.
- Die Stiftung leistet diesen Personen Hilfe bei der Verbesserung ihrer Kommunikationsfähigkeit, öffentlichen Kampagnen und rechtlichen Verteidigung im nationalen und internationalen Rechtsrahmen sowie in politischen und diplomatischen Prozessen.

f) Internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigungsgedanke

- Die Stiftung ergreift Maßnahmen, um digitale Kommunikation und Infrastrukturen auf- und auszubauen, die das Recht auf weltweite ungehinderte Kommunikation im Sinne der Menschenrechte verwirklichen.
- Die Stiftung stellt Plattformen bereit, mit deren Hilfe Kontakte zwischen engagierten Menschen aus verschiedenen Ländern aufgebaut, verbreitert und vertieft werden können und trägt dabei zur Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Kontakte zwischen unterschiedlichen Kulturen im Interesse von Demokratisierung und Friedenssicherung bei.

g) Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von Abs. 2 durch andere, auch ausländische steuerbegünstigte Körperschaften, oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(4) Die Zuwendung von Mitteln der Stiftung an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit den erhaltenen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel der Verpflichtung zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, so wird die Zuwendung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 3 Vermögen

(1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

(2) Sonstiges Vermögen kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch hierzu ausdrücklich bestimmte Zuwendungen (Zustiftungen) erhöht werden.

(4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung treuhänderisch Stiftungen und andere Zweckvermögen verwalten, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und / oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden können.

§ 4 Mittel und Rücklagen

- (1) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen dürfen Mittel der sog. freien Rücklage oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen und Auslagen. Sie können eine angemessene Vergütung, auch als Pauschale, erhalten, soweit die eingesetzte Arbeitszeit und -kraft für die Stiftung dies rechtfertigen und die zur Verfügung stehenden Mittel dies zulassen. Die Entscheidung über die Vergütung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes; sie kann in einer Richtlinie getroffen werden.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Nach dem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Vorstand ergänzt er sich durch Zuwahl.
- (3) Mitglieder scheiden aus dem Vorstand aus, wenn sie ohne Angabe eines wichtigen Grundes ein Jahr lang nicht an der Vorstandsarbeit teilgenommen haben. Eine Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes möglich. Die Abwahl muss als Tagesordnungspunkt auf der schriftlichen Einladung zur entsprechenden Vorstandssitzung ausdrücklich vermerkt sein.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden, wenn die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte es erfordern. Mitglieder des Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit einem oder mehreren seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

(3) Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als einem Drittel ihres Kapitals verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes bei höchstens einer Gegenstimme und sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Eines der zustimmenden Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der mitwirkenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder mitwirken. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei der Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.

(2) Bei Beschlussfassung in schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Verfahren, die auch kombiniert und auf Sitzungen zum Einsatz kommen können, ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 9 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 10 Geschäftsordnung

(1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.

(2) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf, zu überprüfen.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 12 Änderung der Satzung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

(1) Änderungen der Satzung sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

(2) Die Auflösung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig, wenn sämtliche Vorstandmitglieder zustimmen. Eine entsprechende Maßnahme bedarf ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Deutschen Pfadfinderverband e.V., Robert-Perthel-Str. 79, 50739 Köln, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Satzung in der Fassung vom 31.10.2024 (vorige Version vom 06.07.2020)